

Kann ich das Ehrenamt ablehnen?

Das Wahlgesetz regelt, dass die Übernahme eines Wahlehrenamtes nur auch wichtigen Gründen abgelehnt werden darf. Sie können beispielsweise ablehnen, wenn Sie:

- Am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben (natürlichen können ältere Personen auch freiwillig mitwirken!).
- glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderer Weise erschwert.
- Glaubhaft machen, dass Sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit gehindert sind das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Allgemeines wie "Ich habe Urlaub!" oder Familienfeiern reichen nicht aus.

Sollten Sie ein Wahlehrenamt unbegründet versäumen, kann ein *Bußgeldverfahren* gegen Sie eingeleitet werden.

Ist die Berufung zu bestätigen?

JA! Senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Berufung innerhalb der genannten Frist zurück. Da sich der Termin einer Wahl nicht verschieben lässt, ist diese Frist unbedingt einzuhalten!

NICH VERGESSEN!

Nehmen sie selbst Ihr Wahlrecht wahr! Sollten Sie nicht in ihrem Wahlbezirk eingesetzt werden, nutzen Sie in den Wochen vor der Wahl die Möglichkeit der kostenlosen Briefwahl.



Was sind meine Aufgaben und wie melde ich mich an?

Tätigkeiten der ersten Schicht umfassen u.a.:

- Auspacken und Vollständigkeitsprüfung der Wahlunterlagen
- Aufbau des Wahllokals
- Öffnung der Wahllokale um 08:00 Uhr

Aufgaben der ersten und zweiten Schicht umfassen u.a.:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Vermerk der Wahlteilnahme im Verzeichnis
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen
- Auswertung der Stimmzettel ab 18:00Uhr (gesamter Wahlvorstand)
- Erreichbarkeit während der gesamten Wahlzeit

So können sie sich anmelden

Das Wahlehrenamt dürfen Sie übernehmen, wenn:

- Sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen
- Sie am Wahltag das 16. LJ vollendet haben
- Sie Ihren Wohnsitz seit mind. 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland haben <u>oder</u> in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten
- Sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG UNTER:

www.badlauterberg.de/buergerservice/aktuelles/wahlen





entdecken.leben.genießen

Wahlhelfer*innen gesucht!

für die Europawahl am 09.06.2024





Was ist das Wahlehrenamt?

Wählen ist ein Grundrecht!

Unsere Wahlrechtsgrundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl haben aber nur einen Sinn, wenn die Wahlberechtigten am Wahltag einen Wahlvorstand vorfinden, der auf die Einhaltung dieser Grundsätze achtet und nach Wahlschluss das Ergebnis für den Wahlbezirk feststellt.

Ohne Wahlvorstand ist also die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich. Deshalb regeln die Wahlgesetze, dass jede*r Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehrenamts verpflichtet ist.

Und aus wem besteht der Wahlvorstand?

Der Wahlvorstand ist ein Team und beseht aus den eingesetzten Helfer*innen:

- Vorsitzende oder Vorsitzender auch Wahlvorsteher*in genannt
- Stellv. Wahlvorsteher*in
- Schriftführer*in
- Stellv. Schriftführer*in
- Beisitzer*innen

Leiten Sie einen Wahlvorstand oder unterstützen Sie als schriftführendes Mitglied, werden Sie zusätzlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dort erhalten Sie einen Leitfaden und Ratschläge zum Ablauf. Selbstverständlich gibt Ihnen das Wahlamt auch vor und während des Wahltags Auskünfte zu allen Fragen. Als Beisitzer*in werden Sie direkt am Wahltag eingewiesen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.



Warum werde ich berufen?

Mit der Berufung wird zum Ausdruck gebracht, dass Sie für die Übernahme eines Wahlehrenamtes geeignet sind.

Damit keine Situation entsteht, dass Wähler*innen mangels "Personal" vor verschlossenen Türen der Wahllokale stehen und Ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen können, werden Sie einberufen.

Ihr Name und Ihre Anschrift entstammt aus Folgenden Datenquellen:

- Sie haben sich freiwillig gemeldet,
- eine Partei hat Sie vorgeschlagen (diese Vorschläge werden vorrangig berücksichtigt),
- es liegen Personallisten der im Wahlgebiet wohnhaften Beschäftigten des öffentlichen Diensts vor. Die im jeweiligen Wahlgesetz genannten Behörden (auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu nennen.

Was verdiene ich dabei?



Sie erhalten sogenanntes "Erfrischungsgeld" als Aufwandsentschädigung. Jede Stadt, bzw. Gemeinde, hat die Möglichkeit die Höhe des gesetzlich festgelegten Erfrischungsgeldes durch Beschluss zu erhöhen.

Bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhalten Sie für Ihren Einsatz 50,00 € ausschließlich der Wahlvorsteher*in erhält 70,00 € (nicht die Stellvertretung!).





Habe ich besondere Pflichten?

Das Wahlehrenamt soll **unparteiisch** wahrgenommen werden. Die Wahlberechtigten sollen im Wahlraum nicht beeinflusst werden – weder durch Worte, noch durch sichtbare Zeichen, die auf eine politische Einstellung hinweisen.

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit, falls jemand einen ausgefüllten Stimmzettel fallen lässt oder Sie zum Beispiel um Hilfe bittet, weil er des Lesens unkundig ist.

Ob jemand gewählt hat oder nicht gehört ebenfalls zur *Verschwiegenheitspflicht*. Sie dürfen gegenüber dritten Personen keine Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis geben.

Wann muss ich anwesend sein?

Es gibt eine Früh- und eine Spätschicht. In der Regel wird die Arbeitszeit im Vorfeld in Absprache mit dem Wahlvorstand eingeteilt.

Pausen sind zwischendurch, nach Absprache mit den anderen Wahlhelfern, möglich.

Die Einsatzzeit der **Frühschicht beginnt um 7:15 Uhr** im Wahllokal. Eine andere Einsatzzeit gilt nur dann, wenn der Wahlvorsteher*in dies mit Ihnen vor dem Wahltag abstimmt.

Ein **Schichtwechsel findet um ca. 13 Uhr** statt. Es müssen stets drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, darunter ein leitendes und ein schriftführendes Mitglied.

Ab **18:00 Uhr** muss auch die **Frühschicht** wieder anwesend sein und der gesamte Wahlvorstand zählt die Stimmzettel aus.